

# Neue Verordnung in Bayern: So funktioniert die Krankenhausampel

(2.9.2021) Die bayerische Staatsregierung hat weitreichende Änderungen der Corona-Regeln beschlossen, die seit Donnerstag, den 2. September, gelten: Die Krankenhausampel ersetzt die Inzidenzstufen, die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Alle Änderungen im Überblick...

## Neue Verordnung ist seit 2.9. in Kraft

Das bayerische Staatskabinett hat am 31.8. eine **neue, 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** für die Coronamaßnahmen in Bayern beschlossen, die seit **2.9.2021 in Kraft** ist und bis einschließlich 1.10.2021 gilt.

Neue Grundpfeiler der Corona-Regelungen sind die Bindung der Maßnahmen an eine neu eingeführte **Krankenhausampel** statt der bisherigen Inzidenz-Grenzwerte sowie die Anwendung der **3G-Regeln in vielen öffentlichen Innenräumen**. Die allgemeinen **Kontaktbeschränkungen entfallen** komplett.

Alle Änderungen im Überblick:

## Krankenhausampel statt Inzidenz: Das gilt jetzt

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. Lediglich für die Anwendung von 3G (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant.

Diese Warnstufen hat die neue Krankenhausampel:

- **STUFE GELB** ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage **mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten**. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner.

Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:

1. Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
  2. Kontaktbeschränkungen.
  3. Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).
  4. Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.
- **STUFE ROT** ist erreicht, sobald **mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen** liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters).

Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

[Alle aktuellen Informationen zu Corona in München gibt es auf www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)

## **3G-Regel: Hier gilt sie aktuell**

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt **indoor der 3G-Grundsatz**. Persönlichen **Zugang haben dort nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete**.

Dies betrifft:

- öffentliche und private Einrichtungen
- Veranstaltungen
- Sportstätten
- Fitnessstudios
- die gesamte Kultur
- Theater
- Kinos
- Museen
- Gedenkstätten
- Gastronomie
- Beherbergung
- Hochschulen
- Krankenhäuser
- Bibliotheken und Archive
- außerschulische Bildungsangebote wie Musikschulen und die Erwachsenenbildung
- Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen und Ausflugsschiffe
- Spielbanken
- touristischen Reisebusverkehr und ähnliches.

Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gibt es Ausnahmen. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

In Alten- und Pflegeheimen, auf Messen und bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt 3G inzidenzunabhängig indoor wie outdoor.

**Ausgenommen** vom 3G-Grundsatz sind:

- Privaträume
- Handel
- ÖPNV
- Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen
- Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz.

Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen.

Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daran halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

## FFP2-Maskenpflicht entfällt – medizinische Maske als Standard



Foto: Anette Göttlicher

- **Unter freiem Himmel** gibt es jetzt generell **keine Maskenpflicht mehr**. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine **generelle Maskenpflicht**. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- **Im ÖPNV und im Fernverkehr** gilt die **Maskenpflicht (künftig OP-Maske) ausnahmslos**.
- In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.

# Kontakte und Veranstaltungen: Personenobergrenze entfällt

Die **allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen** seit dem 2.9.. Bei Eintreten der Ampelstufe Gelb oder Rot können allerdings neue Beschränkungen beschlossen werden.

Auch die bisherigen **Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen**.

Für Veranstaltungen (Sport, Kultur, Kongresse etc.) gilt:

- Bei größeren **Veranstaltungen über 1.000 Personen** gilt **3G inzidenz-unabhängig drinnen wie draußen**.
- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität zu 100 % genutzt werden.
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50 % der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
- Es sind maximal 25.000 Personen zulässig. Dies entspricht dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021.
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden.
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln allerdings ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist. Hierzu wird es daher auch einen Bußgeldtatbestand für Veranstalter und Teilnehmer geben.
- Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.

[Corona-Impfung in München: Termin, Ablauf, aktuelle Zahlen](#)

## Schule: Präsenzunterricht mit Maskenpflicht am Platz

Die Regelungen zum Wechselunterricht ab einer Inzidenz von 100 werden ersatzlos gestrichen.

- Dafür gilt zum Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr ab 14. September bis auf Weiteres eine **inzidenzunabhängige Maskenpflicht – auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes**. In der Grundschulstufe können dabei wie bisher Stoffmasken verwendet werden, für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Die **Tests** an den Schulen werden nochmals **ausgeweitet**: In der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen wird – sobald hierfür die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind – zwei Mal pro Woche ein PCR-Pool-Test („Lollitest“), im Übrigen sowie an weiterführenden Schulen drei Mal pro Woche ein Selbsttest durchgeführt. Das bedeutet: Bis die Lollitests in der Grundschule zur Verfügung stehen, wird auch dort drei Mal wöchentlich getestet.
- Gibt es einen Infektionsfall in der Klasse, soll anders als bisher nicht immer für die gesamte Klasse Quarantäne festgelegt werden, sondern Quarantäne mit Augenmaß. Sie ist dann auf die Schülerinnen und Schüler einzugrenzen, die unmittelbaren und ungeschützten engen Kontakt zum erkrankten Schüler hatten, und kann bei negativem

PCR-Test nach fünf Tagen auch schnell wieder enden. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall. Beim korrekten Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann es auf eine Quarantäne der anderen Schüler sogar vollständig verzichten. Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse können für eine gewisse Zeit tägliche Testungen durchgeführt werden.

- Im Rahmen der angepassten STIKO-Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche kann eine Corona-Schutzimpfung auch während der Unterrichtszeit angeboten und durchgeführt werden.

## **Kitas: Regelbetrieb inzidenzunabhängig**

Die Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb ab einer Inzidenz von 100 werden auch hier ersatzlos gestrichen.

Das Angebot für zweimal wöchentliche Testungen für betreute Kinder wird das Testkonzept mit Berechtigungsscheinen auch im neuen Kitajahr bis Ende des Jahres 2021 in Kooperation mit den Apotheken fortgesetzt.

Auch hier wird es bei einem Infektionsfall Quarantäne nur mit Augenmaß unter Berücksichtigung der Belange der Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen geben.

## **Hochschulen: Regelbetrieb mit 3G und Maskenpflicht**



Für die Hochschulen gelten die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht. Damit wird für das kommende Semester Präsenzlehre wieder umfassend möglich sein.

Es gilt aber nach den allgemeinen Regeln Maskenpflicht auch am Platz, wenn in den Hörsälen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Tests werden für Studenten mit Studentenausweis weiterhin kostenlos bereitgestellt.

## **Gottesdienste und Versammlungen: Veranstalter können wählen**

Gottesdienste und Versammlungen indoor nach Art. 8 GG können jetzt ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen (3G).

Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich künftig nach den neuen allgemeinen Regeln (damit entfällt insb. FFP2).

Das im Gottesdienst bisher geltende Gesangsverbot ab Inzidenz 100 entfällt ebenso wie das bisherige Verbot von großen religiösen Veranstaltungen.

## **Gastronomie: Keine Sperrstunde mehr**

In der Gastronomie **entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde** (bisher 1 Uhr).

Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht:

- In der Gastronomie **unter freiem Himmel** gibt es künftig **keine Maskenpflicht** mehr.
- **In geschlossenen Räumen** gilt die 3G-Regelung sowie eine generelle **Maskenpflicht**. **Am Platz kann die Maske abgenommen werden.**

Coronavirus: Informationen der Stadt München

Das Referat für Gesundheit und Umwelt zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)

[Die Übersicht](#)

## **Hotels: Änderungen durch Wegfall der Kontaktbeschränkungen**

Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen.

Im Rahmen von 3G genügt es hier, wenn Tests wie bisher bei Ankunft und danach jede 72 Stunden vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen insb. zur Maskenpflicht.

## **Handel, Dienstleistung, Freizeit: Wegfall der Personenbeschränkung**

In Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen **entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen.**

Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.

## **Messen: Tägliche Obergrenze von 50.000 Personen**

Bei **Messen entfällt** wie im Handel die **flächenabhängige Besucherbegrenzung**. Stattdessen wird eine neue **tägliche Besucherobergrenze von 50.000 Personen** eingeführt. Es gilt immer 3G. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.

## **Clubs und Diskotheken sollen ab Oktober öffnen können**

Es ist geplant, **Clubs und Diskotheken** mit Blick auf Reiserückkehrer aus den Ferien mit einem zeitlichen Sicherheitsabstand erst **ab Anfang Oktober wieder zu öffnen**.

Der Zugang soll dann nur für **Geimpfte und Genesene** sowie für **Getestete mit PCR-Test** möglich sein.